

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Marburg
Universitätsstraße 48
35037 Marburg

2 Js 5643/04

Marburg, 07.06.04

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -

35274 Kirchhain

Anklageschrift

Der selbständige Physiker Dr. Ulrich Julius Bernhard **Brosa**
geboren am 30.05.1950 in Berlin
wohnhaft Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg
ledig, deutsch

wird a n g e k l a g t,

in Amöneburg und anderen Orten am 04.02.2004

andere bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt zu haben, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen sie herbeizuführen.

Nach Durchführung des Verfahrens 2 Js 4069/03 gegen W L
wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen warf der Angeschuldigte in seinem als
Dienstaufsichtsbeschwerde deklariertem Schreiben vom 04.02.2004 an den Hessischen Minister des Innern den Polizeibeamten der Polizeistation Stadtallendorf, POK Schäfer und PK Klement, vor, diese hätten auf die Hinweise von Frau Mensah-Schramm und seinen Anruf am 22.03.2003 hin pflichtwidrig eine Anzeigevortage wegen eines an der Außenwand der Garage des Anwesens Drosselweg 58 in Kirchhain befindlichen Zeichens einer sog. Wolfsangel unterlassen.

Dieser Vorwurf der Strafvereitelung im Amt war falsch.
Tatsächlich hatten die Polizeibeamten ihren Bericht vom 22.03.2003
zuständigkeitshalber an das hierfür zuständige Staatsschutzkommissariat K 10
bei der Polizeidirektion Marburg weitergeleitet.

Dem ermittelnden Polizeibeamten KOK Seim warf der Angeschuldigte u. a.
vor, dieser habe den Beschuldigten L zum Geschädigten gemacht und
damit straflos gestellt.

Auch dieser Vorwurf der Strafvereitelung im Amt war unzutreffend.
Tatsächlich hatte KOK Seim aufgrund des Berichtes der Polizeibeamten
Schäfer und Klement ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zum Nachteil
des Hauseigentümers L eingeleitet und nach Eingang des
Ermittlungsersuchens der Staatsanwaltschaft Marburg vom 04.04.2003
ordnungsgemäß das Ermittlungsverfahren gegen den Hauseigentümer L
als Beschuldigten geführt.

Weiterhin warf der Angeschuldigte KOK Seim vor, dieser habe das
Grundstück des Beschuldigten L nicht ordentlich überprüft und ein SS-
Totenkopf-Symbol übersehen.

Dieser Vorwurf war ebenfalls unzutreffend. Ein vergleichbares, nach § 86 a
StGB unter Strafe gestelltes Symbol war nicht vorhanden.

Schließlich warf der Angeschuldigte KOK Seim unberechtigt die Verfälschung
der Ermittlungsakten 2 Js 4069/03 vor.

Dem Angeschuldigten war die Unrichtigkeit seiner Vorwürfe in der
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 04.02.2004 bekannt, da er über seinen
Bevollmächtigten, der im August 2003 Akteneinsicht erhalten hatte, vom
Akteninhalt des Ermittlungsverfahrens 2 Js 4069/03 Kenntnis erhalten und
seiner Dienstaufsichtsbeschwerde Kopien aus der Akte beigelegt hatte.

Dementsprechend wurde das auf die Dienstaufsichtsbeschwerde vom
04.02.2004 eingeleitete Ermittlungsverfahren 2 Js 3230/04 am 25.03.2004
nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Vergehen, strafbar nach
§§ 164 des Strafgesetzbuches

Beweismittel:

I. Zeugen:

1. 1) POK Schäfer
2. 2) PK Klement, beide zu laden über die PSt Stadtallendorf
3. 3) KOK Seim, zu laden über die PD Marburg, K 10 (St)

II. Urkunde:

Bl. 2 ff.

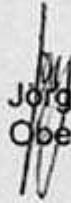
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 04.02.2004

III. Beiakten:

1. 2 Js 4069/03 StA Marburg
2. 2 Js 4331/04 StA Marburg
3. 2 Js 3230/04 StA Marburg

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen.


Jörg
Oberstaatsanwalt

